

Satzung

der Pfarrgruppe *Dinslaken* der

Katholischen jungen Gemeinde

im Diözesanverband Münster

Stand 13.03.2023

Grundlagen und Ziele

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben. Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise. In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Leitbild des KjG Diözesanverbandes Münster

Mit dem Beschluss der Diözesankonferenz 2008 hat sich die KjG im Diözesanverband Münster folgendes Leitbild gegeben:

Leitbild

In Übereinstimmung mit den Grundlagen und Zielen des KjG Bundesverbandes beschreibt dieses Leitbild das Selbstverständnis und die Ziele der KjG im Diözesanverband Münster.

Wir sind ein katholischer Kinder- und Jugendverband

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene schließen sich in der Katholischen jungen Gemeinde zusammen, um gemeinsam ihre Freizeit zu verbringen. Demokratische Strukturen sind uns wichtig. Deshalb wählen wir in der KjG unsere Leitungen selbst. Wir entscheiden über Inhalte, Aktionen und Arbeitsformen in unserem Verband.

Wir sind ein Verband in der Kirche

In der KjG verstehen wir uns als kirchlicher Verband in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen. Mit viel Engagement im Ehrenamt unterstützen und fördern wir eine lebendige, zeitgemäße Kinder- und Jugendarbeit in den Pfarrgemeinden.

Wir sind eine Gemeinschaft, die Spaß macht

In der KjG begegnen wir uns bei Veranstaltungen und in unterschiedlichen Gruppen. Wir gestalten mit viel Spaß zusammen unsere Freizeit und sind Mitglied einer großen Gemeinschaft.

Wir schaffen Erlebnisräume und bieten Lernfelder.

Wir bieten in unseren Gruppen und Veranstaltungen Lernfelder für die Aneignung sozialer, kommunikativer und spiritueller Fähigkeiten. Dabei engagieren wir uns auch politisch. Durch kreative und fantasievolle Vorbereitung und Ausgestaltung von Aktivitäten werden unsere Mitglieder angeregt, sich auf neue Erfahrungen und Eindrücke einzulassen. Hierbei geben wir die Möglichkeit, eigene Begabungen zu entdecken und auszubilden. Wir nehmen unseren Lebensraum bewusst wahr und versuchen unsere Umwelt verantwortungsvoll mit zu gestalten. In Ferienfreizeiten, überregionalen Verbandstreffen, regelmäßigen Gruppenstunden, Projektteams und offenen Angeboten schaffen wir Räume für gemeinsames Erleben, Lernen und Handeln.

Wir wollen junge Menschen begleiten und Orientierung geben

Unsere Leiter*innen begleiten die Kinder und Jugendlichen auf deren eigenem Lebensweg. Dabei lernen sie zunehmend Verantwortung für sich und ihre Gruppe zu übernehmen. Wir geben den Kindern und Jugendlichen Raum und Hilfestellungen bei der Suche nach ihrem Platz in der Kirche und ihrer eigenen Spiritualität.

Wir übernehmen Verantwortung für unsere Welt

Wir verstehen uns als Teil der gesamten Welt. Darum fühlen wir uns verbunden mit allen Menschen weltweit. Wir engagieren uns für die Bewahrung der Schöpfung. Wir arbeiten für mehr Gerechtigkeit, Frieden und Menschlichkeit.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der nicht eingetragene Verein (im folgenden Pfarrgruppe genannt) führt den Namen KjG *Dinslaken*. Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- b) Die Pfarrgruppe hat ihren Sitz in 46535, *Dinslaken* und wurde am 25.03.2023 gegründet.
- c) Die Pfarrgruppe ist Träger der freien Jugendhilfe. Sie ist nach Zustimmung der Diözesanleitung Mitglied im KjG Diözesanverband Münster.
- d) Die Pfarrgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- e) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Pfarrgruppe

- a) Zweck der Pfarrgruppe ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch *Ferienlager, Gruppenstunden, Monatsaktionen, Bildungsangebote und Ausflüge*.
- b) Die Pfarrgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Pfarrgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Pfarrgruppe.
- c) Die Pfarrgruppe handelt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie nach dieser Satzung.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Pfarrgruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Pfarrgruppe kann jeder junge Mensch werden, der den Grundlagen und Zielen des Verbandes zustimmt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Pfarrleitung nach Weiterleitung der Anmeldung an die KjG-Diözesanstelle Münster.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch persönliche Kündigung des Mitgliedes bzw. dessen gesetzlicher Vertretung,
- b) durch Ausschluss aus der Pfarrgruppe,
- c) mit dem Tod des Mitglieds.

Die Kündigung muss der Pfarrleitung gegenüber schriftlich erklärt werden. Diese leitet die Kündigung an die Diözesanstelle Münster weiter.

Ein Mitglied kann aus der Pfarrgruppe ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt durch grobes Fehlverhalten auffällt oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Betroffenen. Falls es diese nicht gibt, entscheidet die Pfarrleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben und durch die KjG Diözesanstelle Münster eingezogen. Näheres regelt die Beitragsordnung des KjG Diözesanverbands Münster in ihrer jeweils gültigen Fassung und die Beitragsordnung der KjG Dinslaken in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Das Mitglied verpflichtet sich den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- b) Das Mitglied verpflichtet sich den Interessen der Pfarrgruppe nicht zu schaden.
- c) Jedes Mitglied besitzt grundsätzlich das Stimmrecht sowie das passive und aktive Wahlrecht.
- d) Jedes Mitglied kann an den angebotenen Gemeinschafts- oder Arbeitsformen teilnehmen.

§ 7 Organe der Pfarrgruppe

Die Organe der Pfarrgruppe sind die Mitgliederversammlung, die Leitungsrunde und die Pfarrleitung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrgruppe und findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über:
 - Anträge
 - Satzungsänderungen

- Abwahl der Mitglieder der Pfarrleitung
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts der Pfarrleitung
- Entlastung der Pfarrleitung
- Wahl der Pfarrleitung, der Kassenprüfer*innen und von Delegierten zur Diözesankonferenz

Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und zu Satzungsänderungen sind 14 Tage vorher mit Begründung einzureichen. Diese Anträge sind allen Mitgliedern mindestens 7 Tage vorher zuzuleiten. Satzungsänderungen und Abwahl der Pfarrleitung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Weitere Anträge bedürfen keiner Frist und können jederzeit eingebracht werden. Über sie wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

Zur Mitgliederversammlung gehören:

- Alle Mitglieder der Pfarrgruppe
- Der*die Geistliche Leiter*in, auch wenn er*sie nicht Mitglied der Pfarrgruppe ist
- Ein Mitglied des Diözesanausschusses mit beratender Stimme

Darüber hinaus kann die Pfarrleitung Vertreter*innen aus der Gemeinde oder Pfarrei sowie weitere Gäste einladen.

Bei Bedarf kann eine Mitgliederversammlung online durchgeführt werden. Die Regelungen der Geschäftsordnung der Diözesankonferenz des DV Münster im Zusammenhang mit digitalen Durchführungen gelten entsprechend.

§ 9 Die Leitungsrunde

Die Leitungsrunde ist das Arbeitsorgan der Pfarrgruppe zwischen den Mitgliederversammlungen. Sie entwickelt das Jahresprogramm, und gibt sich geeignete Arbeitsformen für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen im Jahresprogramm.

Stimmberechtigte Mitglieder der Leitungsrunde sind:

- die Pfarrleitung
- weitere stimmberechtigte Mitglieder können von der Leitungsrunde berufen werden
- Gäste können von der Pfarrleitung eingeladen werden.

Die Leitungsrunde hat folgende Aufgaben:

- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrgruppe
- Sorge um die Finanzen der Pfarrgruppe
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Erfahrungsaustausch und Weiterbildung
- Kontrolle der Arbeit der Pfarrleitung

Die Leitungsrunde wird regelmäßig von der Pfarrleitung einberufen und geleitet. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit; über die Beschlüsse wird Protokoll geführt und ihren Mitgliedern zugänglich gemacht.

Bei Bedarf kann die Leitungsrunde online durchgeführt werden.

Den Ablauf der Leitungsrunde regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Die Pfarrleitung

Die Pfarrleitung bildet den Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Sie besteht aus sieben Personen, von denen drei weiblich, drei männlich und eine divers sind. Von diesen sieben Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung. Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Die Pfarrleitung wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären.

Das Amt der Geistlichen Leitung soll von Personen wahrgenommen werden, die eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben und als Hauptamtliche in der Seelsorge tätig sind. Es kann auch von Personen ausgeübt werden, die sich durch spirituelle Kompetenz und ein besonderes kirchliches Engagement auszeichnen und ihrerseits bereit sind, sich in ihrem Amt in Absprache mit der Diözesanleitung begleiten zu lassen. Das Amt der Geistlichen Leitung soll möglichst von einem Mitglied des Seelsorgeteams der Pfarrei St. Vincentius Dinslaken wahrgenommen werden.

Die Pfarrgruppe wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder der Pfarrleitung gemeinsam vertreten. Wenn die Pfarrleitung nur aus einer Person besteht, ist diese einzelvertretungsberechtigt.

Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Pfarrgruppe. Sie hat folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gremien und Gemeinschaften
- Verantwortung für die Finanzen und die Öffentlichkeitsarbeit
- Sorge für die Aus- und Weiterbildung der Leiter*innen
- Sorge für die Einhaltung der Präventionsordnung im Bistum Münster
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und –pflege sowie Meldung der Mitglieder an den Diözesanverband
- Verantwortung für geistliche Aufgaben
- Kontakt zum Diözesanverband

Bei Bedarf können Treffen der Pfarrleitung online durchgeführt werden. Auch ist es möglich Beschlüsse im Stern- bzw. Umlaufverfahren zu erfassen, dies kann in Schrift- oder Textform geschehen. Der Beschluss wird zu diesem Zwecke allen Mitgliedern der Pfarrleitung zugänglich gemacht und unterschrieben oder digital signiert wieder zusammengeführt.

§ 11 Auflösung der Pfarrgruppe

Die Auflösung einer Pfarrgruppe kann nur auf einer Mitgliederversammlung stattfinden. Der Einladung zu dieser Versammlung muss eine schriftliche Begründung der Auflösung beiliegen. Der Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Das Vermögen der aufgelösten KjG-Pfarrgruppe fällt an die Katholischen Kirchengemeinde St. Vincentius Dinslaken, welche dieses ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit verwendet, sofern der Auflösungsbeschluss nichts anderes festlegt.

Existiert keine Leitungsrunde und Pfarrleitung kann auf den Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder bei der Diözesanleitung des DV Münster durch diese eine MV zur Auflösung einberufen werden.

§ 12 Haftung

Für die Durchführung von Geschäften haftet nicht die durchführende Person mit ihrem Privatvermögen, sondern die Mitglieder mit ihrem Gesamthandsvermögen bis zu der Höhe des aktuellen Gesamthandsvermögens, soweit dies die aktuellen gesetzlichen Vorschriften ermöglichen.

§ 13 Geheime Wahl

Wünscht ein Mitglied einer Versammlung eine geheime Wahl, so ist diese geheim durchzuführen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Rein redaktionelle Änderungen dieser Satzungen durch die Pfarrleitung vorgenommen werden.

Diese Satzung wurde am 25.03.2023 beschlossen und von der Diözesanleitung genehmigt. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dinslaken, 25.03.2023